

Philosophische Fakultät I Institut für Philosophie

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen

für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Philosophie als Nebenfach (NF)

Teil II 01 B der Magisterprüfungsordnung der (MAPO HUB)

Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.*

§ 1 Struktur des Magisterstudienganges und Fächerkombination

Im Magisterstudiengang werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert. Das 1. Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, muss aus dem Fächerkatalog der Magisterteilstudiengänge gewählt werden. Der MTSG Philosophie als NF kann mit jedem weiteren Haupt- oder Nebenfach kombiniert werden. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag und mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses andere als die bezeichneten Fächer gewählt und kombiniert werden.

§ 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Studienumfang

Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das 9. Semester ist der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

Die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Studiengang Philosophie als Nebenfach stellen sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten/der Studentin. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ein-

schließlich der Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten/der Studentin beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden, für ein Nebenfach höchstens 40 SWS (20 SWS für das Grund- und 20 SWS für das Hauptstudium). Für das Nebenfach Philosophie sind für den Wahlpflichtbereich 34 SWS (18 SWS im Grundstudium und 16 SWS im Hauptstudium) zu absolvieren. Die verbleibenden sechs SWS sind für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl vorgesehen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für Zwischen- und Magisterprüfung

Neben den in § 5 der MAPO HUB Teil I genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen ist fachspezifisch eine allgemeine Studienfachberatung vor oder zu Beginn des Grundstudiums und eine Studienfachberatung vor oder zu Beginn des Hauptstudiums verbindlich; sie haben die Aufgabe, die Studierenden, die sich zuvor mit den allgemeinen Studienbedingungen, den geltenden Prüfungs- und Studienordnungen vertraut gemacht haben, bei der individuellen Studienplanung behilflich zu sein.

Die Studienfachberatungen werden durch diese Ordnung wie folgt geregelt:

Vor oder zu Beginn des Grundstudiums wird die allgemeine Studienfachberatung durch einen vom Institut dazu beauftragten Mitarbeiter/eine vom Institut dazu beauftragte Mitarbeiterin durchgeführt.

Über die allgemeine Studienfachberatung wird ein Beleg (Teilnahmebescheinigung) ausgestellt.

Vor oder zu Beginn des Hauptstudiums wird die Studienfachberatung von einem hauptamtlich tätigen Mitglied des Lehrkörpers nach Wahl der Studierenden durchgeführt.

Über die Studienfachberatung wird ein Beleg (Teilnahmebescheinigung) ausgestellt.

§ 4 Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen

Für den MTSG Philosophie als Nebenfach wird aus inhaltlich-sachlichen Gründen fachspezifisch festgelegt, dass Klausurarbeiten als Prüfungsleistungen durch Hausarbeiten ersetzt werden.

* Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 15. Oktober 2003 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

Dementsprechend sind Prüfungsleistungen (s. auch § 6 Absatz (5) der MAPO HUB Teil I):

1. mündliche Prüfungen
2. Hausarbeiten (schriftliche Arbeiten)

§ 5 Durchführung der Zwischenprüfung

Für Philosophie als Nebenfach wird die Hausarbeit (s. § 16 (1) der MAPO HUB Teil I studienbegleitend geschrieben und die mündliche Prüfung am Ende des Grundstudiums durchgeführt.

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

(1) Neben den in § 5 (MAPO HUB Teil I) genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann zur Zwischenprüfung nur zugelassen werden, wer

- einen Teilnahmechein für die allgemeine Studienberatung vorlegt (s. § 3)
- zwei Leistungsnachweise (LN) aus zwei verschiedenen Lehrgebieten (a-d) erworben hat:
 - (a) Logik
 - (b) Theoretische Philosophie (z.B. Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ontologie, Metaphysik, Wissenschaftstheorie, Naturphilosophie)
 - (c) Praktische Philosophie (z. B. Ethik, Politische Philosophie, Rechts-, Sozial- und Kulturphilosophie, Technikphilosophie, Geschichtsphilosophie)
 - (d) wahlfreie Gebiete (**neben LN aus den Gebieten a bis c** Geschichte der Philosophie, Philosophische Anthropologie, Ästhetik, Religionsphilosophie)

Einer dieser LN muss einen eindeutig historischen Schwerpunkt haben.

Zehn SWS (fünf Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtbereichen) sind durch die Studienbuchseiten zu belegen, darunter vier SWS zum Grundkurs e) "Einführung in die Philosophie".

(2) Allgemeine Studienanforderungen

- Für alle Studierenden im Grundstudium ist die Teilnahme an einem Grundkurs e) „Einführung in die Philosophie“ verbindlich; diese Teilnahme wird auf der Studienbuchseite oder durch einen Teilnahmechein bestätigt. Dieser Grundkurs wird mindestens jedes 2. Semester (in der Regel im WS) im Umfang von vier SWS angeboten, wovon zwei SWS als Vorlesungen und zwei SWS als studentische Tutorien vorzusehen sind. Die studentischen Tutoren müssen die Zwischenprüfung abgelegt haben.
- Leistungsnachweise werden in der Regel durch mündliche Referate, oder durch schriftliche Ausarbeitungen in Seminaren, Übungen und Kursen erworben. Je nach Lehrgegenstand können die Lehrenden auch schriftliche Leistungskontrollen als Leistungsnachweise vorsehen. Andere Formen von Leistungsnachweisen sind möglich, sofern sie den genannten annähernd äquivalent sind. Mit Ausnahme der Studienfachberatung und der Einführung in die Philosophie werden für alle übrigen Veranstaltungen keine Belege (Teilnahmebescheinigungen) gegeben.

§ 7 Art und Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung Philosophie als Nebenfach besteht aus zwei Prüfungsteilen: einer Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten und einer mündlichen Prüfung. Die Hausarbeit und die mündliche Prüfung kann bei jeder vom Prüfungsausschuss beauftragten Lehrkraft, die zugleich das Thema stellt, geschrieben werden. Der Kandidat/die Kandidatin kann hinsichtlich der Themenstellung Vorschläge machen. Die mündliche Prüfung ist zu einem Themenbereich aus den vorhandenen Lehrgebieten zu absolvieren. Das Lehrgebiet, aus dem ein Themenbereich geprüft wird, kann der Kandidat/die Kandidatin wählen. Der zu prüfende Themenbereich, der sich thematisch von der Hausarbeit unterscheiden muss, wird in Absprache zwischen Prüfer/Prüferin und Kandidat/Kandidatin festgelegt. Die Hausarbeit geht zeitlich der mündlichen Prüfung voraus, d.h., die Hausarbeit muss spätestens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung abgegeben werden, und sie soll nach Möglichkeit bis zu diesem Termin bewertet sein.

Die Zeitdauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 20 Minuten.

Eine Gruppenprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis für die Zwischenprüfung

Die Fachnote für den MTSG Philosophie als Nebenfach errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Hausarbeit und der Note der mündlichen Prüfung. Voraussetzung dafür ist, dass weder die Hausarbeit noch die mündliche Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet sein darf.

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Neben den in den §§ 5 und 21 (MAPO HUB Teil I) genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann zur Magisterprüfung nur zugelassen werden, wer

- einen Teilnahmechein für die Studienfachberatung (s. § 3),
- zwei Leistungsnachweise (LN) aus zwei verschiedenen Lehrgebieten a-d (s. § 6) erworben hat.

Im Verlaufe des gesamten Studiums (Grund- und Hauptstudium) müssen bei den vier Leistungsnachweisen mindestens

- 1 LN – Theoretische Philosophie (z. B. Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ontologie, Metaphysik, Wissenschaftstheorie, Naturphilosophie) und
- 1 LN – Praktische Philosophie (z. B. Ethik, Politische Philosophie, Rechts-, Sozial- und Kulturphilosophie, Technikphilosophie, Geschichtsphilosophie) vorgelegt werden.

Zwölf SWS (sechs Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtbereichen) sind durch die Studienbuchseiten zu belegen.

§ 10 Art und Umfang der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung für Philosophie als Nebenfach erfolgt als mündliche Prüfung über je einen Themenbe-

reich aus zwei verschiedenen Lehrgebieten (Logik, Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie, wahlfreie Gebiete - Bestandteile dieser Lehrgebiete s. §§ 6 und 9). Die jeweiligen Themenbereiche kann der Kandidat/die Kandidatin vorschlagen. Die Zeitdauer der Prüfung beträgt 30 Minuten (je Themenbereich ca. 15 Minuten).

§ 11 Regelung für behinderte Studierende

Durch den Prüfungsausschuss ist die Möglichkeit vorzusehen, bei Nachweis einer Beeinträchtigung ganz oder teilweise Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.

§ 12 Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Magisterstudiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, legen die Zwischenprüfung bzw. die Abschlussprüfung nach den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen von 1995 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 2/1995)). Auf Antrag können sie die Zwischenprüfung bzw. Abschlussprüfung auch nach dieser Ordnung ablegen. Die Wahl ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die bisher gültige Ordnung von 1995 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 2/1995) tritt unter Berücksichtigung von § 13 mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.